

Grundumlagen

Vorarlberg

GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2019

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 1 9** enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28.11.2018 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 20.11.2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. **Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2019 in Kraft.**

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhen die mitgliedschaftbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 101 Bau

Beschlossen am 27.09.2018

101 Bau Grundbeitrag für Berufszweig

planende Baumeister	€ 310,--
alle anderen Berufszweige	€ 260,--
+ Zuschlag SV-Beiträge für alle	3,65 ‰

Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

ganzjährige ruhende Berechtigungen
gem. § 123 Abs 14 WKG 50% für alle

FG 103 Dachdecker, Glaser und Spengler
Beschlossen am 03.10.2018

-Berufszweig Dachdecker

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Dachdecker mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 1.340,- festgelegt. (Grundbetrag € 480,- zuzüglich € 860,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung).

Der Mindestbeitrag beträgt € 1.340,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-alle sonstigen Berufszweige im Bereich Dachdecker

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für alle sonstigen Berufszweige im Bereich Dachdecker, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 480,- festgelegt.

Der Mindestbeitrag beträgt € 480,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweige Glaser

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 830,- festgelegt. (Grundbetrag € 480,- zuzüglich € 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung)

Der Mindestbeitrag beträgt € 830,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 2,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Glaswarenmontierer, Glaser eingeschränkt, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 640,- festgelegt. (Grundbetrag € 290,- zuzüglich € 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung). Der Mindestbeitrag beträgt € 640,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 2,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die Berufszweige mit sonstigen Berechtigungen im Bereich Glaser oder Glaser im Rahmen ihres Tischlergewerbes,

mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 290,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 290,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 0,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweige Spengler

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die Berufszweige Spengler, Kupferschmiede, sowie aller sonstigen Berufszweige im Bereich Spengler, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 298,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 298,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 8,74 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruhende die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr vorweisen, ist die Grundumlage in Höhe von € 100,- zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

FG 104 Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
Beschlossen am 08.10.2018

-Berufszweig Hafner

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Hafner mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 860,- festgelegt. (Grundbetrag € 410,- zuzüglich € 450,- für Kommunikationskampagnen mit Schwerpunkt Lehrlingswerbung) Der Mindestbeitrag beträgt € 860,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweige Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die Berufszweige Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 710,- festgelegt. (Grundbetrag € 410,- zuzüglich € 300,- für Kommunikationskampagnen mit Schwerpunkt Lehrlingswerbung) Der Mindestbeitrag beträgt € 710,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruhende die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr vorweisen, ist die Grundumlage in Höhe von 200,- zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Grundumlage 2019

FG 105 Maler und Tapezierer
Beschlossen am 09.10.2018

-Berufszweig Maler

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Maler, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 225,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 225,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 4,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Alle sonstigen Berufszweige im Bereich Maler

Sandstrahlen, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer, Bodenmarkierer sowie alle sonstigen Berufszweige im Bereich Maler:
Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die angeführten Berufszweige im Bereich Maler, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 225,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 225,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 4,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweig Tapezierer, Tapezierer und Dekorateure

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Tapezierer mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 350,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 350,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Sonstige Berufszweige im Bereich Tapezierer

-Berufszweig Tapezierer (Tapezierer eingeschränkt)

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Tapezierer (Tapezierer eingeschränkt) mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 332,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 332,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 3,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweig Sattler

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Sattler mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 275,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 275,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 3,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweig Bettfedern- und Matratzenreinigung

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Bettfedern- und Matratzenreinigung mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 144,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 144,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 3,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Alle sonstigen Berufszweige im Bereich Tapezierer

Zelterzeuger, Montage von Sonnenschutzanlagen, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Lederwarenerzeuger sowie aller sonstigen Berufszweige im Bereich Tapezierer: Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die angeführten Berufszweige im Bereich Tapezierer, mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 144,- festgelegt.

Der Mindestbeitrag beträgt € 144,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 3,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Der Höchstbetrag im Bereich Tapezierer wird wie bisher mit € 1.100 festgelegt.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruhende die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr vorweisen, ist die Grundumlage in Höhe von € 100.-

zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

FG 106 Bauhilfsgewerbe
Beschlossen am 02.10.2018

-Berufszweig Pflasterer

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Pflasterer, sowie aller sonstigen Berufszweige im Bereich Pflasterer mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 680,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 680,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 5,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweig Bodenleger

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Bodenleger, sowie aller sonstigen Berufszweige im Bereich Bodenleger mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 418,- festgelegt. (Grundbeitrag € 258,- zuzüglich einem Aus- und Weiterbildungsbeitrag in Höhe von € 160,-) Der Mindestbeitrag beträgt € 418,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 4,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweig Steinmetze

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für den Berufszweig Steinmetze, sowie aller sonstigen Berufszweige im Bereich Steinmetze mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 325,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 325,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 6,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Sonstige Berufszweige

-Berufszweige Betonwarenerzeuger, Baustofferzeuger

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die Berufszweige Betonwarenerzeuger, Baustofferzeuger mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 582,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 582,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 0,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-Berufszweige Stuckateure und Trockenausbauer, Kies-, Sand- und Schottergewinnung, Transportbetonerzeuger, Steinbrüche

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für die Berufszweige Stuckateure und Trockenausbauer, Kies-, Sand- und Schottergewinnung, Transportbetonerzeuger, Steinbrüche mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 644,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 644,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 0,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

-alle sonstigen Berufszweige

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit dem 01.01.2019 für alle sonstigen Berufszweige mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 384,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt € 384,-. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 0,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruhende die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr vorweisen, ist die Grundumlage in Höhe von 150,- zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 107 Holzbau
Beschlossen am 23.03.2018

BZ 0110 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf Planung	€ 550, --
BZ 0100 Holzbaumeister	€ 1.630, --
BZ 0105 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten	€ 1.630, --
BZ 0115 Holzschindelerzeuger	€ 1.630, --
alle sonstigen Berufszweige	€ 1.630, --
zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres	SV Betrag 10,00 %

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

BZ 0110 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf Planung	€ 550, --
BZ 0100 Holzbaumeister	€ 1.630, --
BZ 0105 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten	€ 1.630, --
BZ 0115 Holzschindelerzeuger	€ 1.630, --
alle sonstigen Berufszweige	€ 1.630, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten:

BZ 0110 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf Planung	€ 275, --
BZ 0100 Holzbaumeister	€ 815, --
BZ 0105 Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten	€ 815, --
BZ 0115 Holzschindelerzeuger	€ 815, --
alle sonstigen Berufszweige	€ 815, --

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis bei einem festen Betrag (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 108 Tischler und Holzgestalter
Beschlossen am 09.03.2018

Fester Betrag pro Berufszweig der **Tischler**:

BZ 0105 Tischler	€ 390, --
BZ 0130 Zusammenbau von Möbelbausätzen	€ 390, --
BZ 0110 Parkettbodenleger	€ 390, --
BZ 0115 Bootbauer	€ 390, --
BZ 0120 Modelbauer	€ 390, --
BZ 0125 Hobelwerke	€ 390, --
Alle sonstigen Berufszweige der Tischler	€ 390, --

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

BZ 0105 Tischler	SV Betrag 10,00 ‰
BZ 0130 Zusammenbau von Möbelbausätzen	SV Betrag 10,00 ‰
BZ 0110 Parkettbodenleger	SV Betrag 10,00 ‰
BZ 0115 Bootbauer	SV Betrag 10,00 ‰
BZ 0120 Modelbauer	SV Betrag 10,00 ‰
BZ 0125 Hobelwerke	SV Betrag 10,00 ‰
Alle sonstigen Berufszweige der Tischler	SV Betrag 10,00 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

BZ 0105 Tischler	€ 390, --
BZ 0130 Zusammenbau von Möbelbausätzen	€ 390, --
BZ 0110 Parkettbodenleger	€ 390, --
BZ 0115 Bootbauer	€ 390, --
BZ 0120 Modelbauer	€ 390, --
BZ 0125 Hobelwerke	€ 390, --
Alle sonstigen Berufszweige der Tischler	€ 390, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 195, --

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis bei den Berufszweigen der **Tischler** (§ 123 Abs.12 WKG) **nicht** umzusetzen.

Fester Betrag pro Berufszweig der **Holzgestalter**:

BZ 0200 Holzgestalter	€ 100, --
BZ 0220 Drechsler	€ 100, --
BZ 0205 Bildhauer	€ 100, --
BZ 0230 Erzeugung von Spielzeug aller Art	€ 100, --

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

BZ 0210 Binder	€ 100, --
BZ 0240 Korb- und Möbelflechter	€ 100, --
BZ 0215 Bürsten- und Pinselmacher	€ 100, --
BZ 0235 Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln	€ 100, --
BZ 0225 Erzeugung und Service von Sportartikeln	€ 100, --
BZ 0245 Wurzelschnitzer	€ 100, --
Alle sonstigen Berufszweige der Holzgestalter	€ 100, --

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

BZ 0200 Holzgestalter	€ 100, --
BZ 0220 Drechsler	€ 100, --
BZ 0205 Bildhauer	€ 100, --
BZ 0230 Erzeugung von Spielzeug aller Art	€ 100, --
BZ 0210 Binder	€ 100, --
BZ 0240 Korb- und Möbelflechter	€ 100, --
BZ 0215 Bürsten- und Pinselmacher	€ 100, --
BZ 0235 Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln	€ 100, --
BZ 0225 Erzeugung und Service von Sportartikeln	€ 100, --
BZ 0245 Wurzelschnitzer	€ 100, --
Alle sonstigen Berufszweige der Holzgestalter	€ 100, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 50, --

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis bei den Berufszweigen der **Holzgestalter** (§ 123 Abs.12 WKG) umzusetzen.

FG 110 Metalltechniker
Beschlossen am 19.09.2018

Fester Betrag pro Berufsweig:

Bz.: 0100 Metalltechniker für Metall-und Maschinenbau	fester Betrag €150.-
Bz.: 0200 Metalltechniker für Schmiede- und Fahrzeugbau	fester Betrag €150.-
Bz.: 0300 Metalltechniker für Land und Baumaschinen	fester Betrag €150.-
Bz.: Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller sonstigen Berufsweigen	fester Betrag €150.- fester Betrag €150.-

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

Bz.: 0100 Metalltechniker für Metall-und Maschinenbau	SV Betrag 5,0 ‰
Bz.: 0200 Metalltechniker für Schmiede- und Fahrzeugbau	SV Betrag 5,0 ‰
Bz.: 0300 Metalltechniker für Land und Baumaschinen	SV Betrag 5,0 ‰
Bz.: Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller sonstigen Berufsweigen	SV Betrag 5,0 ‰ SV Betrag 5,0 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:

Bz.: 0100 Metalltechniker für Metall-und Maschinenbau	fester Betrag €150.-
Bz.: 0200 Metalltechniker für Schmiede- und Fahrzeugbau	fester Betrag €150.-
Bz.: 0300 Metalltechniker für Land und Baumaschinen	fester Betrag €150.-
Bz.: Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller sonstigen Berufsweigen	fester Betrag €150.- fester Betrag €150.-

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten. € 75.-
Höchstbetrag pro Mitglied € 5800.-

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

FG 111 Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Beschlissen am 07.11.2018

Fester Betrag pro Berufszweig:

Bz.: 0100 Gas und Sanitärtechnik	fester Betrag €185.
Bz.: 0205 Heizungstechniker	fester Betrag €185.-
Bz.: 0305 Lüftungstechniker	fester Betrag €185.-

Aller Sonstigen Berufszweigen	fester Betrag €185.-
-------------------------------	----------------------

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

Bz.: 0100 Gas und Sanitärtechnik	SV Betrag 4.5 ‰
Bz.: 0205 Heizungstechniker	SV Betrag 4.5 ‰
Bz.: 0305 Lüftungstechniker	SV Betrag 4.5 ‰

Aller Sonstigen Berufszweigen	SV Betrag 3.5 ‰
-------------------------------	-----------------

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:

Bz.: 0100 Gas und Sanitärtechnik	fixer Betrag €185.
Bz.: 0205 Heizungstechniker	fixer Betrag €185.-
Bz.: 0305 Lüftungstechniker	fixer Betrag €185.-

Aller Sonstigen Berufszweigen	fixer Betrag €185.-
-------------------------------	---------------------

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 92,50.-

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 112 Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
Beschlossen am 26.09.2018

Fester Betrag pro Berufszweig bei:

Elektrotechniker	fester Betrag € 280.-
Elektrotechnik	fester Betrag € 280.-
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	fester Betrag € 95.-
Kommunikationselektroniker	fester Betrag € 95.-
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	fester Betrag € 95.-
Errichtung von blitzschutzanlagen	fester Betrag € 95.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag € 95.-

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

Elektrotechnik	SV Betrag 0,0 ‰
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	SV Betrag 0,0 ‰
Kommunikationselektroniker	SV Betrag 0,0 ‰
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	SV Betrag 0,0 ‰
Errichtung von blitzschutzanlagen	SV Betrag 0,0 ‰
sowie aller sonstigen Berufszweigen	SV Betrag 0,0 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:

Elektrotechniker	fester Betrag € 280.-
Elektrotechnik	fester Betrag € 280.-
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	fester Betrag € 95.-
Kommunikationselektroniker	fester Betrag € 95.-
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	fester Betrag € 95.-
Errichtung von blitzschutzanlagen	fester Betrag € 95.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag € 95.-

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Für ruhende Berechtigungen wird gem. §123 Abs.9 Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe festgesetzt.

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz)

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 113 Kunststoffverarbeiter
Beschlossen am 25.05.2018

- pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 160,00
- Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	0,10 %
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 80,00
Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG ist ausgeschlossen	

FG 114 Mechatroniker
Beschlossen am 17.09.2018

Fester Betrag pro Berufsweig bei:

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV Systemtechnik	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Medizintechnik	fester Betrag €190.-
Kälte- und Klimatechnik	fester Betrag €190.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag €190.-

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik	SV Betrag 0,0 ‰
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV Systemtechnik	SV Betrag 0,0 ‰
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung	SV Betrag 0,0 ‰
Mechatroniker für Medizintechnik	SV Betrag 0,0 ‰
Kälte- und Klimatechnik	SV Betrag 0,0 ‰
sowie aller sonstigen Berufszweigen	SV Betrag 0,0 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV Systemtechnik	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung	fester Betrag €190.-
Mechatroniker für Medizintechnik	fester Betrag €190.-
Kälte- und Klimatechnik	fester Betrag €190.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag €190.-

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Für ruhende Berechtigungen wird gem. §123 Abs.9 Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe festgesetzt.

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz)

FG 115 Fahrzeugtechnik
Beschlissen am 13.09.2018

Fester Betrag pro Berufszweig bei:

Kraftfahrzeugtechniker	fester Betrag € 245.-
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner	fester Betrag € 245.-
Vulkaniseure	fester Betrag € 245.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag € 245.-

zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres

Kraftfahrzeugtechniker	SV Betrag 0,0 ‰
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner	SV Betrag 0,0 ‰
Vulkaniseure	SV Betrag 0,0 ‰
sowie aller sonstigen Berufszweigen	SV Betrag 0,0 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:

Kraftfahrzeugtechniker	fester Betrag € 245.-
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner	fester Betrag € 245.-
Vulkaniseure	fester Betrag € 245.-
sowie aller sonstigen Berufszweigen	fester Betrag € 245.-

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Für ruhende Berechtigungen wird gem. §123 Abs.9
Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze
Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe
festgesetzt.

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche
Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in
einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften)
die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12
Wirtschaftskammergesetz)

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 116 Kunsthandwerke
Beschlossen am 17.04.2018

Fester Betrag pro Berufszweig:		
BZ 0110 Gold und Silberschmiede	fester Betrag	€ 160, --
BZ 0200 Uhrenmacher	fester Betrag	€ 160, --
BZ 0900 Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	fester Betrag	€ 55, --
BZ 0300 Musikinstrumentenerzeuger	fester Betrag	€ 100, --
zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres	SV Betrag	0,40 ‰
BZ 0405 Buchbinder	fester Betrag	€ 145, --
zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres	SV Betrag	0,50 ‰
BZ 0410 Kartonagewarenerzeuger	fester Betrag	€ 145, --
zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres	SV Betrag	0,50 ‰
Aller Sonstigen Berufszweigen	fester Betrag	€ 145, --
zuzüglich Zuschlag SV- Beträge des vorangegangenen Jahres	SV Betrag	0,50 ‰

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

BZ 0110 Gold und Silberschmiede	fester Betrag	€ 160, --
BZ 0200 Uhrenmacher	fester Betrag	€ 160, --
BZ 0900 Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	fester Betrag	€ 55, --
BZ 0300 Musikinstrumentenerzeuger	fester Betrag	€ 100, --
BZ 0405 Buchbinder	fester Betrag	€ 145, --
BZ 0410 Kartonagewarenerzeuger	fester Betrag	€ 145, --
Aller Sonstigen Berufszweigen	fester Betrag	€ 145, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten:

BZ 0110 Gold und Silberschmiede	fester Betrag	€ 80, --
BZ 0200 Uhrenmacher	fester Betrag	€ 80, --
BZ 0900 Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	fester Betrag	€ 27,50
BZ 0300 Musikinstrumentenerzeuger	fester Betrag	€ 50, --
BZ 0405 Buchbinder	fester Betrag	€ 72,50
BZ 0410 Kartonagewarenerzeuger	fester Betrag	€ 72,50
Aller Sonstigen Berufszweigen	fester Betrag	€ 72,50

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 117 Mode und Bekleidungstechnik
Beschlossen am 11.10.2018

Fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen:

Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	213 Euro
Bekleidungsgewerbe:	196 Euro
Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	70 Euro
Textilreinigung, Wäscher, Färber und Sonstige	240 Euro

Pro Berufszweig die Sozialversicherungsbetragssumme des vorangegangenen Jahres je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz/Promillesatz ergeben, addiert werden.

Berufszweig Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler:

0,00‰

Berufszweig Bekleidungsgewerbe:

Stufe Euro 0	- Euro 50.000	7,50‰
Euro 50.001	- Euro 80.000	5,50‰
Ab Euro 80.000		3,00‰

Berufszweig Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:

0,75‰

Berufszweig Textilreinigung, Wäscher, Färber und Sonstige:

1,60‰

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage pro Berufszweig in folgender Höhe zu entrichten:

Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	106,5 Euro
Bekleidungsgewerbe:	98 Euro
Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	35 Euro
Textilreinigung, Wäscher, Färber und Sonstige	120 Euro

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Mindestbeitrag pro Mitglied in den Berufszweigen:

Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	213 Euro
Bekleidungsgerwerbe:	196 Euro
Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	70 Euro
Textilreinigung, Wäscher, Färber und Sonstige	240 Euro

Hinweis:

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen, womit auch für juristische Personen nur die einfache Grundumlage zu entrichten ist.

FG 118 Gesundheitsberufe
Beschlossen am 26.09.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

- a. Augenoptiker € 630,--
- b. Kontaktlinsenoptiker € 600,--
- c. Hörakustiker € 130,--
- d. Orthopädietechniker € 165,--
- e. Schuhmacher € 305,--
- f. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,--
- g. Holzschuhmacher € 305,--
- h. Orthopädienschuhmacher € 630,--
- i. Zahntechniker € 400,--
- j. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

- a. Augenoptiker € 630,--
- b. Kontaktlinsenoptiker € 600,--
- c. Hörakustiker € 130,--
- d. Orthopädietechniker € 165,--
- e. Schuhmacher € 305,--
- f. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,--
- g. Holzschuhmacher € 305,--
- h. Orthopädienschuhmacher € 630,--
- i. Zahntechniker € 400,--
- j. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

- a. Augenoptiker 0%
- b. Kontaktlinsenoptiker 0%
- c. Hörakustiker 0%
- d. Orthopädietechniker 0%
- e. Schuhmacher 0%
- f. Orthopädienschuhmacher 0%
- g. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0%
- h. Holzschuhmacher 0%
- i. Zahntechniker 3,8%
- j. sowie alle sonstigen Berufszweige 0%

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0.-

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

FG 119 Lebensmittelgewerbe
 Beschlossen am 17.10.2018

Ein fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszeigen:

Berufszeig Bäcker:	340,0 Euro
Berufszeig Fleischer:	395,0 Euro
Berufszeig Konditoren:	360,0 Euro
Berufszeig Müller & Mischfuttererzeuger:	285,0 Euro
Berufszeig Molker und Käser:	257,0 Euro
Sonstige im Nahrungs- und Genussmittelbereich:	260,0 Euro

Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für eingeschränkte Berechtigungen in den Berufszeigen:

Konditoren (wie Tortenerzeugung, Speiseeis, Muffins,)	220,0 Euro
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (wie Handels- und Lohnmosterei)	150,0 Euro
Müller (wie Ölpresser)	185,0 Euro

Für die zweite und jede weitere Betriebsstätte pro Berufszeig kommt ein Abschlag in folgender Höhe zur Anwendung:

Berufszeig Bäcker:	70 %
Berufszeig Konditoren:	70 %
Berufszeig Fleischer:	55 %
Berufszeig Müller für die zweite Betriebsstätte:	50 %
für jede weitere Betriebsstätte im Bereich Müller:	60 %

Pro Berufszeig die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben addiert werden:

Berufszeig Bäcker:

Stufe:	von	Euro 0	- Euro 8.400	22,0%
	Ab	Euro 8.400		7,7%

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Berufszweig Konditoren:

Stufe:	von	Euro 0	- Euro 500.000	1,9%
--------	-----	--------	----------------	------

Berufszweig Fleischer:

Stufe	von	Euro 1	- Euro 14.000	16,0%
		Euro 14.001	- Euro 25.000	8,5%
		Euro 25.001	- Euro 40.000	5,0%
		Euro 40.001	- Euro 70.000	3,5%
Ab	Euro 70.000		3,0%	

Zuschlag auf Basis der Vermahlungsmenge pro Jahrestonne für alle Berufszweige auf Basis der Meldung das Agrarmarktaustria des zweitvorhergegangenen Jahres:

Zuschlag pro Tonne: Euro 0,00

Zuschlag auf Basis der Futtermittelproduktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) pro Jahrestonne für alle Berufszweige wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorhergegangenen Jahres herangezogen wird:

Zuschlag pro Tonne: Euro 0,04

Zuschlag für die gelieferte Rohmilch für alle Berufszweige wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorhergegangenen Jahres herangezogen wird:

Bis	0,5 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 40,0
Bis	1 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 51,0
Bis	3 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 101,0
Bis	5 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 177,0
Bis	15 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 253,0
Bis	20 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 329,0
Bis	25 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 405,0
Bis	50 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 481,0
Bis	75 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 557,0
Bis	100 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 633,0
Über	100 Mio kg Milch Verarbeitungsmenge/ Jahr	Euro 709,0

Es wird als Höchstbetrag für die einzelnen Berufszweige folgender Betrag vorgeschrieben:

Berufszweig Müller:	Euro 1.835,0
Berufszweig Bäcker:	Euro 4.315,0
Berufszweig Fleischer	Euro 5.750,0

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage pro Berufszweig in folgender Höhe zu entrichten:

Berufszweig Bäcker:	170,0 Euro
Berufszweig Fleischer:	197,5 Euro
Berufszweig Konditoren:	180,0 Euro
Berufszweig Müller & Mischfuttererzeuger:	142,5 Euro
Berufszweig Molker und Käser:	128,5 Euro
Sonstige im Nahrungs- und Genussmittelbereich:	130,0 Euro

Für eingeschränkte Berechtigungen in den Berufszweigen:

Konditoren (wie Tortenerzeugung, Speiseeis, Muffins,)	110,0 Euro
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (wie Handels- und Lohnmosterei)	75,0 Euro
Müller (wie Ölpresser)	92,5 Euro

Mindestbetrag pro Mitglied für die Berufszweige:

Berufszweig Bäcker:	340,0 Euro
Berufszweig Fleischer:	395,0 Euro
Berufszweig Konditoren:	360,0 Euro
Berufszweig Müller & Mischfuttererzeuger:	285,0 Euro
Berufszweig Molker und Käser:	257,0 Euro
Sonstige im Nahrungs- und Genussmittelbereich:	260,0 Euro

Mindestbeitrag pro Mitglied für eingeschränkte Berechtigungen in den Berufszweigen:

Konditoren (wie Tortenerzeugung, Speiseeis, Muffins,)	220,0 Euro
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (wie Handels- und Lohnmosterei)	150,0 Euro
Müller (wie Ölpresser)	185,0 Euro

Hinweis:

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen, womit auch für juristische Personen nur die einfache Grundumlage zu entrichten ist.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 120 Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur
Beschlissen am 30.10.2018

Fester Betrag pro Berufszweig:

Kosmetiker	Euro	208
Handpfleger	Euro	208
Masseur	Euro	208
Fußpfleger	Euro	208
Modellieren von Fingernägeln	Euro	208
Heilmasseur	Euro	208
Piercer	Euro	208
Tätowierer	Euro	208
Visagisten	Euro	208
Schlankheitsstudios	Euro	208
Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen	Euro	208
Permanentmakeup	Euro	208
Kosmetische Wickeltechniken	Euro	208
Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen	Euro	208
Alle sonstigen Berufszweige	Euro	208

wobei beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweigsmitgliedschaften die zweite und jede weitere Mitgliedschaft um 50% ermäßigt wird.

Im Falle des Zusammentreffens der Berufszweige gewerblicher Masseur und Heilmasseur wird ein Abschlag von 85% für den zweiten Berufszweig zur Anwendung gebracht.

Es ist ein fester Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte in Höhe von **138** Euro zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von **104,00** Euro für diesen Standort zu entrichten.

Höchstbetrag pro Mitglied: **2200** Euro

Hinweis:

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen, womit auch für juristische Personen nur die einfache Grundumlage zu entrichten ist.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 121 Gärtner und Floristen
Beschlossen am 19.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1) Berufszweig Gärtner | € 235,- |
| 2) Berufszweig Floristen | € 235,- |
| 3) Sonstige Berufszweige | € 235,- |
| + Zuschlag SV-Beitrag | 4,00‰ |

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Mindestgrundumlage: € 235,-

Ruht (Ruhentage) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 117,50 zu entrichten (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung wird gem. § 123 Abs. 12 WKG ausgeschlossen.

FG 122 Berufsfotografen
Beschlossen am 25.09.2018

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit 1.1.2019 für die Berufszweige

a) Berufsfotografen,
b) Pressefotografen und Fotodesigner,
mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe € 290,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 290,- Euro. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Plus 1,0 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres

Die Höhe der Grundumlage 2019 wird mit 1.1.2019 für die Berufszweige

c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera,
d) Mikroverfilmer,
e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografien),
f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung,
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten,
h) Foto- und Bildagenturen,
i) Fotoausarbeitungsbetriebe,
j) Mini-Laboratorien sowie
k) Digitale Bildbearbeitung
mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe € 220,- festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 220,- Euro. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Die Anzahl der Mitarbeiter wird mit einem festen Betrag in Höhe von € 0 pro Mitarbeiter festgelegt.

Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -Ausgabegeräten ein fester Betrag in Höhe von € 0 festgelegt.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruhende die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr vorweisen, ist die Grundumlage in Höhe von € 50,- zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 123 Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Beschlissen am 26.04.2018

Fester Betrag für alle Berufszweige: € 200, --

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: € 200, --
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 100, --

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

FG 124 Friseure
Beschlossen am 10.10.2018

Grundbeitrag pro Betriebsstätte: 320 Euro

Für die zweite und jede weitere Betriebsstätte kommt ein Abschlag von 10% zur Anwendung.

Die Sozialversicherungsbetragssumme des vorangegangenen Jahres ist mit 11,50% zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 160 Euro für diesen Standort zu entrichten.

Es wird ein Mindestbetrag von 320 Euro als Grundumlage vorgeschrieben.

Hinweis:

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen, womit auch für juristische Personen nur die einfache Grundumlage zu entrichten ist.

FG 125A Rauchfangkehrer
Beschlissen am 24.04.2018

Fester Betrag für alle Berufszweige € 700, --

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: € 700, --
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

+ fixer Betrag pro Mitarbeiter ohne Lehrling € 140, --

+ fixer Betrag pro Mitarbeiter Beschäftigung < 50% € 70, --

Beschäftigungszeit unter einem Monat € 0, --

Beschäftigungszeit zwischen 2 und 6 Monaten € 70, --

Beschäftigungszeit über 6 Monate € 140, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 350, --

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, die Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

FG 125B Bestatter
Beschlossen am 19.04.2018

Fester Betrag für alle Berufszweige € 150, --

zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: € 150, --
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2018

+ Zuschlag je Todesfall lt. Statistik des vorangegangenen Kalenderjahres
pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag € 3, --

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs.9 WKG entrichten € 75, --

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs.12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, die Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag (§ 123 Abs.12 WKG) nicht umzusetzen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 126 gewerblichen Dienstleister
Beschlossen am 11.10.2018

- Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von € 110,-.
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 55,- zu entrichten.

FG 127 Personenberatung und Personenbetreuung
Beschlossen am 08.10.2018

Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater, Organisation von Personenbetreuung und selbständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 55,-; als Mindestbetrag werden € 55,- festgelegt; ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50%.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten wird ein Nachlass von 100% gewährt.

Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres wird für alle Berufszweige mit einem Hebesatz von 0% festgelegt.

FG 128 persönlichen Dienstleister
Beschlossen am 10.10.2018

Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler,
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
- i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von € 110,-, ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50%. Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von € 110,- festgesetzt.

Die Grundumlage für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten wird um 100% verringert. Ebenso wird die Grundumlage für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit um 100% verringert. Ab 2019 wird die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG ausgeschlossen, womit auch für juristische Personen nur die einfache Grundumlage zu entrichten ist.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 129 Film- und Musikwirtschaft
Beschlossen am 06.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres	4,7‰
Mindestbetrag	€ 180,--
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 90,--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 201 Bergwerke und Stahl
Beschlossen am 04.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	keine
Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 202 Mineralölindustrie
Beschlossen am 05.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	keine
Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 203 Stein- und keramischen Industrie
Beschlossen am 29.08.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	3,50 ‰
Mindestbetrag gemäß § 2 UO	€ 90,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 204 Glasindustrie
Beschlossen am 30.05.2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,74‰
Mindestbetrag	€ 90,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 45,--

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 205 Chemische Industrie
Beschlossen am 07.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,9 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 206 Papierindustrie
Beschlossen am 15.05.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,65‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 207 Industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton
Beschlossen am 04.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,70 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 209 Bauindustrie
 Beschlossen am 29.10.2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 	<p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p>
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 	<p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p>
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 	<p>0,00‰</p> <p>0,00‰</p> <p>0,40‰</p> <p>0,40‰</p>
Mindestbetrag	€ 0,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 0,00
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 13.03.2018

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

FG 210 Holzindustrie
Beschlossen am 12.10.2018

GU a:

- 3,29%o (davon 0,4%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder.
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,-
- Für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG 50% der Mindestgrundumlage

- 4,76%o (davon 3,16%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie.
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,-
- Für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG 50% der Mindestgrundumlage.

GU b:

- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage : Euro 15,-
- Für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG 50% der Mindestgrundumlage

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 211 Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)
Beschlossen am 29.05.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,6 ‰
Mindestbetrag	€ 60,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 30,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 18.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
1,1 ‰

Grundumlage 2019

FG 212 Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
Beschlossen am 10.10.2018

Die Grundumlage 2019 der Berufsgruppe TBSL Berufszweig Bekleidungsindustrie beträgt 4,4 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres. Die Mindestgrundumlage beträgt € 260,-. Bei ganzjährig ruhender Gewerbeberechtigung soll die Grundumlage 50% der Mindestgrundumlage betragen.

Die Grundumlage 2019 der Berufsgruppe TBSL Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien beträgt 2,8 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres. Die Mindestgrundumlage beträgt € 260,-. Bei ganzjährig ruhender Gewerbeberechtigung soll die Grundumlage 50% der Mindestgrundumlage betragen.

Die Grundumlage 2019 der Berufsgruppe TBSL Berufszweig Textilindustrie beträgt 3,0% der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres. Die Mindestgrundumlage beträgt € 210,-. Bei ganzjährig ruhender Gewerbeberechtigung soll die Grundumlage 50% der Mindestgrundumlage betragen.

Die Grundumlage 2019 der Berufsgruppe Stickereiwirtschaft beträgt 5% der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres. Die Mindestgrundumlage beträgt € 230,-. Der Höchstbeitrag pro Mitglied beträgt € 2.300,-. Bei ruhender Gewerbeberechtigung soll die Grundumlage 50% der Mindestgrundumlage betragen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 213 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
Beschlossen am 24.05.2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,67‰
Mindestbetrag	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 215 NE-Metallindustrie
Beschlossen am 28.05.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,60‰
Mindestbetrag	90,00 €
ganzjährige ruhende Berechtigungen	45,00 €

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 216 Metalltechnische Industrie
Beschlossen am 12.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie	0,9 ‰
Gießereiindustrie	3,5 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 217 Fahrzeugindustrie
Beschlossen am 08.10.2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,73 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 218 Elektro- und Elektronikindustrie
Beschlossen am 26.06.2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,15‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
2,5 ‰

FG 301 Lebensmittelhandel
Beschlossen am 18.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 105 Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 105 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 52,50 Euro zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 302 Tabaktrafikanter
 Beschlossen am 13.09.2018

Für den mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:

Bruttoumsatz	Tabakfachgeschäfte	Tabakverkaufsstellen	Tabakwarengroßhandel	alle sonstigen Betriebsarten
bis € 100.000	€ 100	€ 50		
bis € 250.000	€ 150	€ 100		
bis € 500.000	€ 220	€ 160		
bis 1 Mio.	€ 270	€ 270		
bis 2 Mio.	€ 340	€ 340	€ 340	€ 340
über 2 Mio.	€ 450	€ 450	€ 450	€ 450

Die Mindest-Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte 100 Euro bzw. für Tabakverkaufsstellen 50 Euro.

Für den mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz je Betriebsstätte mit 0,0001% vom Umsatz, mindestens jedoch mit 7,24 € beschlossen. Ist eine Grundumlage für den mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatz zu entrichten, entfällt die Grundumlage für den mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz je Betriebsstätte.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Bruttoumsatz	Tabakfachgeschäfte	Tabakverkaufsstellen	Tabakwarengroßhandel	alle sonstigen Betriebsarten
bis € 100.000	0	0		
bis € 250.000	0	0		
bis € 500.000	0	0		
bis 1 Mio.	0	0		
bis 2 Mio.	0	0	€ 170.-	€ 170.-
über 2 Mio.	0	0	€ 225.-	€ 225.-

Die Rechtsformstaffelung nach § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 303 Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben
Beschlossen am 10.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - 0,-- Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, - **117,-- Euro**
 - b) **Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien**, - **147,-- Euro**
 - c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren - **117,-- Euro**
 - d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf - **117,-- Euro**
 - e) alle sonstigen - **117,-- Euro**

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Als Mindestbetrag wird der unter Punkt 3, a bis e, angeführte Betrag als Grundumlage festgelegt.

Bei Zusammentreffen von zwei oder mehreren Berufszweigmitgliedern kommt der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 304 Agrarhandel
Beschlossen am 20.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 110 Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0 Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0 Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen): 0 Euro
 - Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln: 0 Euro
 - Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren): 0 Euro
 - Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen: 0 Euro
 - Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung): 0 Euro
 - Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern: 0 Euro
 - alle sonstigen: 0 Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 110 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 55 Euro zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 305 Energiehandel
Beschlossen am 25.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - 0,-- Euro
2. pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
4. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - Handel mit Heizölen und Flüssiggas - **200,-- Euro**
 - alle sonstigen - **130,-- Euro**

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Es werden Mindestbeträge als Grundumlage für die Berufszweige „Heizölhandel und Flüssiggas“ mit 200,-- Euro und für alle „sonstigen Berufszweige“ mit 130,-- Euro festgelegt.

Bei Zusammentreffen von zwei oder mehreren Berufszweigmitgliedern kommt der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 306 Markt-, Straßen- und Wanderhandel
Beschlissen am 17.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 110 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0 Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0 Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Marktfahrer: 0 Euro
 - b) Markthändler: 0 Euro
 - c) Straßenhändler: 0 Euro
 - d) Wanderhändler: 0 Euro
 - e) Handel mit Christbäumen: 0 Euro
 - f) alle sonstigen: 0 Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 110 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 55 Euro zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 307 Außenhandel
Beschlossen am 27.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 95,- Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,- Euro

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 95 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 47,50 Euro zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

FG 308 Handel mit Mode und Freizeitartikeln
Beschlissen am 04.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 100,- Euro.
Die Rechtsformstaffel wird beibehalten. Ruhende 50 %.
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,-
Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,-
Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,-
Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben und Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren, sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)
0,- Euro
 - b) alle Sonstigen 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 100,- Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 50 Euro zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 309 Direktvertrieb
Beschlissen am 18.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 100,- Euro.
Die Rechtsformstaffel wird beibehalten. Ruhende 50 %.

2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG): 0,- Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben und Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren, sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) 0,- Euro
 - b) alle Sonstigen 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 100,- Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 50 Euro zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 310 Papier- und Spielwarenhandel
Beschlossen am 19.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 120 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0 Euro
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: 0 Euro

- a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren: 0 Euro
- b) alle Sonstigen: 0 Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 120 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 60,- Euro zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 311 Handelsagenten
Beschlossen am 08.10.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 100,- Euro.
Für ruhende Berechtigungen wird 50 % vorgeschrieben.
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 100,- Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 50,- Euro zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 312 Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel
Beschlossen am 27.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - **140,-- Euro**
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,--Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, - 0,-- Euro
 - b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, - 0,-- Euro
 - c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede, - 0,-- Euro
 - d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, - 0,-- Euro
 - e) Sammelstücken, - 0,-- Euro
 - f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie - 0,-- Euro
 - g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen. - 0,-- Euro
 - h) alle sonstigen - 0,-- Euro

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 140,-- Euro als Grundumlage festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 313 Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel
Beschlossen am 27.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 110,- Euro, mit der Maßgabe, dass die Grundumlage auf 15,- Euro reduziert wird, wenn sich die Mitgliedschaft zur Fachgruppe lediglich über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet.
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug) : 0,- Euro
 - b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf : 0,- Euro
 - c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf : 0,- Euro
 - d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren : 0,- Euro
 - e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln : 0,- Euro
 - f) Holz : 0,- Euro
 - g) Holzfabrikaten und Holzhäusern : 0,- Euro
 - h) Baustoffen : 0,- Euro
 - i) Bauelementen und Flachglas : 0,- Euro
 - j) Fertigteilhäusern : 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag von 110 Euro als Grundumlage festgelegt, mit der Maßgabe, dass die Grundumlage auf 15 Euro reduziert wird, wenn sich die Mitgliedschaft zur Fachgruppe lediglich über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 55,- Euro mit der Maßgabe zu entrichten, dass die Grundumlage auf 7,50 Euro reduziert wird, wenn sich die Mitgliedschaft zur Fachgruppe lediglich über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 314 Maschinen- und Technologiehandel
Beschlissen am 01.10.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - **90,-- Euro**
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Computer und Computersysteme - 0,-- Euro
 - b) Sekundärrohstoffe - 0,-- Euro
 - c) alle sonstigen.- 0,-- Euro

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 90,-- Euro als Grundumlage festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 315 Fahrzeughandel
Beschlossen am 13.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - **130,-- Euro**
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Automobile u. Motorräder einschließlich Bereifung, Zubehör u. Ersatzteile, - 0,-- Euro
 - b) Flugzeuge einschließlich Zubehör und Bestandteile sowie, - 0,-- Euro
 - c) Motorboote einschließlich Zubehör und Ersatzteile - 0,-- Euro
 - d) alle sonstigen - 0,-- Euro

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 130,-- Euro als Grundumlage festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 316 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel
Beschlossen am 01.10.2018

- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	€ 80,00
Mindestbetrag	€ 80,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 40,00
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	

FG 317 Elektro- und Einrichtungsfachhandel
Beschlissen am 25.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - 0,-- Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) den Handel mit
 1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation - **120,-- Euro**
 2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen - **120,-- Euro**
 3. Musikinstrumenten und deren Zubehör - **120,-- Euro**
 4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen - **120,-- Euro**
 5. Elektroinstallationsmaterial sowie - **120,-- Euro**
 6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör - **120,-- Euro**
 - b) Videotheken sowie - **120,-- Euro**
 - c) den Handel mit
 1. **Möbeln, Büromöbeln - 190,-- Euro**
 2. **Raumausstattungswaren und Heimtextilien - 190,-- Euro**
 - d) den Handel mit
 1. Orientteppichen sowie - **120,-- Euro**
 2. Wohnaccessoires - **120,-- Euro**
 - e) alle sonstigen Berufszweige - **120,-- Euro**

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Als Mindestbetrag wird der unter Punkt 3, a) bis e), angeführte Betrag als Grundumlage festgelegt.

Bei Zusammentreffen von zwei oder mehreren Berufszweigmitgliedern kommt der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 318 Versand-, Internet- und allgemeiner Handel
Beschlussen am 18.09.02018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag - **90,-- Euro**
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - 0,-- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Versand- und Internethandel - 0,-- Euro
 - b) Warenhäuser - 0,-- Euro
 - c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln - 0,-- Euro
 - d) Blumengroßhandel - 0,-- Euro
 - e) Handel mit Altwaren sowie - 0,-- Euro
 - f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören - 0,-- Euro

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 90,-- Euro als Grundumlage festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Hälfte der Grundumlagen gem. § 123 Abs. 14 WKG vorgeschrieben.

FG 320 Versicherungsagenten
Beschlossen am 28.09.2018

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von 150,- Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:
 - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) : 0,- Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:
 - a) Versicherungsagenten : 0,- Euro
 - b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten : 0,- Euro
 - c) alle sonstigen : 0,- Euro

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von 150 Euro als Grundumlage festgelegt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 75,- Euro zu entrichten (§123 Abs. 14 WKG).

Nach § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz haben juristische Personen die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage in doppelter Höhe zu entrichten.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 401 Banken und Bankiers
 Beschlossen am 03.10.2018

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,864‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,864‰
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,50

Sondergrundumlage Banken und Bankiers
 Beschlossen am 13.03.2018

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,2 ‰

Sondergrundumlage Casinos Austria
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,055 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 402 Sparkassen
Beschlossen am 20.09.2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,811‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 403 Volksbanken
Beschlossen am 26.09.2018

- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	0,995 ‰
- Mindestbetrag	€ 100,00
- Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 50,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 404 Raiffeisenbanken
Beschlossen am 17.05.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,970‰
Mindestbetrag	€ 100,--
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 50,--

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 405 Landes-Hypothekenbanken
Beschlossen am 30.10.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,85 ‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 50,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 406 Versicherungsunternehmen
 Beschlossen am 03.10.2018

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 ‰
Mindestbetrag	€ 0,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,82 ‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschriftung zweitvorangegangenen Jahr für	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 ‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Höchstbetrag	€ 7.000,00
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 ‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Höchstbetrag	€ 4.542,05
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰
Mindestbetrag	€ 0,00
Höchstbetrag	€ 0,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 10,00

Sondergrundumlage Versicherungen
 Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
 0,30 ‰

Sondergrundumlage Kl. VersicherungenVaG
 Beschlossen am 13.03.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
 0,10 ‰

FG 501 Schienenbahnen
 Beschlossen am 14.06.2018

a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,--
b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,9‰ 0,3‰
c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von	€ 35,--
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 175,--
Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	

FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen
 Beschlossen am 04.09.2018

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2018.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden 50% der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze	
i. Flughäfen	835,50
ii. Flugfelder	522,20
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h. Flugschulen	256,-
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l. Überfuhren	
i. Seilfähren	204,80
ii. Motorbootfähren	204,80
iii. Zillenüberfuhren	204,80

Grundumlage 2019

m. Floßfahrt, Rafting	204,80
n. Hochseeschiffahrt	204,80
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p. Segelschulen	204,80
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r. Vermietung von Schiffen	204,80
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t. Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

	Betrag in €
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrlniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug	
a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 503 Seilbahnen
Beschlossen am 15.10.2018

Rahmenbeschluss des Fachverbandes Grundumlage Vorarlberg

A.	Ein fester Betrag je Mitglied	EUR 1.000,-
B.	nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mind. jedoch €....:	EUR 1.000,-
	I Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR 1.000,-
	II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
	1er	EUR 200,-
	2er	EUR 300,-
	3er	EUR 400,-
	4er	EUR 600,-
	6er	EUR 800,-
	ab 8er	EUR 1.000,-
	III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
	bis 300m	EUR 150,-
	ab 300m	EUR 250,-
	IV Bandförderer und Sonstige	EUR 50,-
C.	nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
	1-9 10-19 20-29 30-39 40-49 50-59 60-69 70-79 80-89 90-99 100-249 250+ Mitarbeiter	EUR 165,-
	• <i>Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres</i>	
	• <i>alle MA, die mit Seilbahnen, Präparierung, Beschneigung, Kasse, Marketing, Backoffice beschäftigt sind</i>	
	• <i>keine MA, die in der Gastronomie, Skischulen, Sportgeschäften / -verleih, Pistenrettung arbeiten</i>	

Die Staffelung nach der Rechtsform ist automatisch aufgehoben.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen zahlen die Grundumlage in halber Höhe.

Der Beschluss gilt für 2019.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten (entspricht den Anlagenarten) zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

FG 504 Spedition und Logistik
Beschlossen am 02.10.2018

Grundumlagen im Jahr 2019	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1)	177,00	354,00
+ Zuschlag Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)		307,00
+ Zuschlag Kategorie 2 (bis 10 Mitarbeiter)		473,00
+ Zuschlag Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeitern)		614,00
Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2 -6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe	118,00	236,00
+ Zuschlag (Kategorien 1 - 9)	0,00	0,00

Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2019 in festen Beträgen

Grundumlagen 2019	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	484	661
Kategorie 2 (6 bis 10 Mitarbeiter)	650	827
Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeiter)	791	968
Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2 -6)	118	236

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 484,00 (EUR 661 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 beschlossen und für die Berufsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236 für juristische Personen).

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage für Spedition in Höhe von EUR 242,00 bzw. EUR 330,50 für juristische Personen zu entrichten. Für alle anderen Mitglieder ist die Grundumlage in Höhe von EUR 59,00 bzw. EUR 118,00 für juristische Personen zu entrichten.

FG 505 Beförderungsgewerbe mit PKW
Beschlussen am 25.09.2018

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4 gemäß Punkt 1) an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu bezahlen, der zweithöchste (oder allenfalls zweite gleich hohe) Betrag zu 50% und der dritthöchste sowie weitere Beträge zu 25% zu bezahlen.

Hinsichtlich der Beträge gemäß Punkt 2) sind bei zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2018.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden 50% der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro **Betriebsstätte** ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:

Klasse 1:

Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)
197,-

Klasse 2:

Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)
261,-

Klasse 3:

Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen
74,-

Klasse 4:

Alle sonstigen Personenbeförderungen
74,-

2) Pro **Beförderungsmittel** ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1:

- a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe 85,-
- b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe 85,-

c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz
im Gästewagengewerbe 0,-

Klasse 2:

Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers
zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)

0,-

Klasse 3:

Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe
laut Konzessionsumfang

0,-

Klasse 4:

Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen

0,-

FG 506 Güterbeförderungsgewerbe
Beschlossen am 10.09.2018

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Im Fall des Zusammentreffens von mehreren Betriebsarten/Klassen an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu bezahlen, der zweithöchste (oder allenfalls zweite gleich hohe) Betrag zu 50% und der dritthöchste sowie weitere Beträge zu 25% zu bezahlen.

Hinsichtlich der Beträge gemäß Punkt 2) sind bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte, die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2018.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden 50% der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt **3 500 kg übersteigt** € 153,60

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt **3 500 kg nicht übersteigt**, bei **uneingeschränktem** Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt **3 500 kg nicht übersteigt**, bei **eingeschränktem** Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 51,20

2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:

- Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im **innerstaatlichen** Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 44,00
- Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im **grenzüberschreitenden** Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 55,30

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt **3 500 kg nicht übersteigt** € 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht

unter Klasse 1 und/oder Klasse 2
fallen

€ 0,00

FV 507 Fahrschulen- und des Allgemeinen Verkehrs
 Beschlossen am 03.05.2018

1. Pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	983,62 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	181,2 Euro
c) Presseagenturen	181,2 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	181,2 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	181,2 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	181,2 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	181,2 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	181,2 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	181,2 Euro
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	0,0 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 ‰
c) Presseagenturen	1,5 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 ‰
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰
3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von	100 Euro

4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG

a) Fahrschulen	491,81 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	90,6 Euro
c) Presseagenturen	90,6 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	90,6 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	90,6 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	90,6 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	90,6 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	90,6 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	90,6 Euro

***Sozialversicherungsbeitragssumme:**

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

FG 508 Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen
Beschlossen am 25.09.2018

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Serviceunternehmung

2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)

3. Garagenunternehmung

a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)

b) Bewirtschaftung von freien Flächen

4. Alle sonstigen Betriebsarten

Fester Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten (1 bis 4)

(für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

a) EUR 223,00

b) EUR 446,00

a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften

b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

(II Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten)

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt **keine Zuschläge**, zusätzlich zu den **festen Beträgen**.

Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss vom 29. 1. 2018 werden alle mit 0 (Null) festgelegt. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Berufszweige/Betriebsarten (1 bis 4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)

Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 111,50 bzw. EUR 223,00 für juristische Personen zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 601 Gastronomie

Beschlossen am 27.09.2018

1. Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema.

2. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte (Sitzplatzstaffelung): 31.12.2018

3. Fester Betrag pro Betriebsstätte: € 0,--

Zuschlag nach Sitzplätzen pro Betriebsstätte	
bis 50 Sitzplätze	€ 317,--
51-100 Sitzplätze	€ 499,--
ab 101 Sitzplätze	€ 689,--

Ganzjährig ruhende Berechtigungen pro Betriebsstätte	
bis 50 Sitzplätze	€ 113,--
51-100 Sitzplätze	€ 152,--
ab 101 Sitzplätze	€ 212,--

4. Mindestbetrag je Mitgliedschaft: € 317,--

5. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 602 Hotellerie

Beschlossen am 27.09.2018

1. Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema.

2. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte (Bettenstaffelung): 31.12.2018

3. Fester Betrag pro Betriebsstätte: € 0,--

Zuschlag nach Betten	Grundumlage
bis 25 Betten	€ 412,--
26-50 Betten	€ 762,--
51-100 Betten	€ 1.192,--
101-150 Betten	€ 1.615,--
151-200 Betten	€ 2.048,--
ab 201 Betten	€ 2.430,--

Ganzjährig ruhende Berechtigungen	Grundumlage
bis 25 Betten	€ 144,--
26-50 Betten	€ 243,--
51-100 Betten	€ 350,--
101-150 Betten	€ 454,--
151-200 Betten	€ 588,--
ab 201 Betten	€ 712,--

4. Mindestbetrag je Mitgliedschaft: € 412,--

5. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

FG 603 Gesundheitsbetriebe
Beschlossen am 09.10.2018

1. Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagenschema pro Betriebsstätte:
 - Gesundheitsbetriebe: € 450,--
 - Prikraf-Betriebe: 0,15%o vom Erlös, mind. € 450,--
 - Bäderbetriebe: € 210,--
 - Saunabetriebe: € 115,--
2. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2018
3. Mindest-Grundumlage 2019: wie unter 1
4. Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 55,--
5. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

FG 604 Reisebüros

Beschlossen am 27.09.2018

- Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema
pro Betriebsstätte: € 380,--
MA-Zuschlag: null
- Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2018
- Mindest-Grundumlage 2019: € 380,--
- Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 160,--
- Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

FV 605 Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
 Beschlossen am 17.05.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
Fachverband	
a) Schausteller,	€ 74,00
b) Freizeitparks und Tierparks,	€ 157,00
c) Theater, Varietés und Kabarett,	€ 157,00
d) Peepshows,	€ 157,00
e) Schaubergwerke,	€ 157,00
f) Veranstaltungszentren,	€ 157,00
g) Zirkusse und Tierschauen,	€ 157,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 54,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 54,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),	€ 116,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),	€ 116,00
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),	€ 116,00
m) Kartenbüros sowie	€ 116,00
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe.	€ 116,00
2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:	
1. Kindergeschäfte	€ 39,00
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 54,00
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 79,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter)	€ 117,00
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:	
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 54,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 74,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 95,00
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 117,00
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 137,00
Vorführraum über 2000 Personen	€ 157,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,5%
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	€ 0,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	

FG 606 Freizeit- und Sportbetriebe
Beschlossen am 02.10.2018

- Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema
pro Betriebsstätte: € 138,--
weitere Bemessungsgrundlagen laut Pkt. 2 werden nicht angewandt.
- Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2018
- Mindest-Grundumlage 2019: € 138,--
- Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 69,--
- Festlegung der Deckelung bei der Grundumlage: € 15.000,-- pro Mitglied
- Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird nicht ausgeschlossen

Dies bedeutet für das österreichweite Grundumlagen-Schema folgendes:

Die Grundumlagen-Bemessungsgrundlagen werden mit dem Fachverbandsbeschluss vom 15. Mai 2018 ab 1.1.2019 wie folgt festgelegt:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen

Gruppe 1: Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler -
€ 138,00

Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) - € 138,00

Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form - € 138,00

Gruppe 4: Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz -
€ 138,00

Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze - € 138,00

Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten - € 138,00

Gruppe 7: - € 138,00

- Fremdenführer

- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)

- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)

- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen

Tätigkeiten)

- Figurstudios

- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash

- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf

- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)
- Segelschulen
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler
- Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen
- Organisation und Durchführung von Führungen
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe
- Tanzschulen
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-vermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- ~~Wettterminals (Wettannahmeautomaten)~~
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und
- alle sonstigen Berufszweige

2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) - € 0,00
- je Glücksspielapparat - € 0,00
- je Unterhaltungsspielapparat - € 0,00

FG 701 Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Beschlossen am 09.10.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

- a) „Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste“ EUR 150,-
- b) „Entrümpler“ EUR 150,-
- c) „Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung“ EUR 150,-
- d) alle sonstigen Berufszweige EUR 300,-

Für die Berufszeige a)-c) wird ein Mindestbeitrag von EUR 150.- und für Berufszeig d) ein Mindestbeitrag von EUR 300.- festgesetzt.

Ist ein Mitglied mehreren Berufszweigen zugeordnet, kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 75,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

FG 702 Finanzdienstleister
 Beschlossen am 27.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Zugehörigkeit zu den Berufszweigen

a)	Auskunfteien	€ 310,-
b)	Bausparvermittler	€ 310,-
c)	Finanzdienstleistungsassistenten	€ 310,-
d)	Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung	€ 310,-
e)	Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent	€ 310,-
f)	Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler	€ 310,-
g)	Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Versicherungsvermittler	€ 310,-
h)	Leasingunternehmer	€ 310,-
i)	Pfandleiher	€ 310,-
j)	Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern	€ 310,-
k)	Versteigerer von beweglichen Sachen,	€ 310,-
l)	Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	€ 310,-
m)	Zahlungsdienstleister	€ 310,-
n)	Wertpapiervermittler	€ 310,-
o)	sonstige Finanzdienstleister	€ 310,-

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018. Es wird ein Mindestbetrag von € 310,- beschlossen.

Bei Mitgliedern, die mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag einmal zur Gänze zur Vorschreibung, für alle weiteren Berufszweige entfällt die Vorschreibung. Für die 2. und jede weitere Betriebsstätte entfällt die Vorschreibung.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 155,- zu entrichten.

FG 703 Werbung und Marktkommunikation
Beschlossen am 03.10.2018

- Ein Betrag in Höhe von EUR 240,- pro Mitglied,
- Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG (EUR 480,-) sowie

Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten (EUR 120,- bzw. EUR 240,-).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 704 Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie
Beschlossen am 11.10.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von EUR 100,-,
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist als Grundumlage zu
entrichten ein Betrag in der Höhe von EUR 50,-.
Die Grundumlage für juristische Personen unterliegt der Rechtsformstaffelung gemäß § 123
Abs. 12 WKG (Verdoppelung des festen Betrages).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 705 Ingenieurbüros
Beschlossen am 15.10.2018

- Ein fester Betrag in Höhe von EUR 355,- pro Mitgliedschaft,
- Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG (EUR 710,-) sowie
- Ruht (Ruhent) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten (EUR 177,50 bzw. EUR 355,-).

FG 706 Druck

Beschlossen am 02.10.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag:

a) für den Berufszweig Schreibbüros EUR 120,-

b) für die übrigen Berufszweige EUR 150,-

+ einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme

a) für den Berufszweig Schreibbüros: 2,50 ‰

b) für die übrigen Berufszweige: 2,50 ‰

Besteht die Mitgliedschaft zu 2 oder mehr Berufszweigen, so ist nur der höchste Betrag als Grundumlage zu entrichten bzw. ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag zu entrichten. Ruht (Ruhet) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 707 Immobilien- und Vermögenstreuhänder
Beschlissen am 26.09.2018

Fester Betrag für:

Juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaft) ist die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

Immobilientreuhänder	€ 400,--	€ 800,--
alle anderen Berufsgruppen	€ 180,--	€ 360,--
+ Zuschlag Jahresumsatz	0,00 ‰	
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 % für alle		

Der feste Betrag ist pro Betriebsstätte zu entrichten. Gleichzeitig ist der feste Betrag je Berufszweig auch der Mindestbetrag. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n) zur Ermittlung der Höhe der Grundumlage ist der 31.12.2018.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FG 708 Buch- und Medienwirtschaft
Beschlossen am 02.10.2018

Pro Mitglied ein Fixbetrag in der Höhe von € 200,- sowie
- pro weiterem Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag in der Höhe von € 200,-. (Der Stichtag für die Erhebung der weiteren Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2018)
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 9 WKG 50%, das entspricht € 100,-

FG 709 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Beschlossen am 28.09.2018

Die Grundumlage wird gemäß § 123 Abs. 3 WKG pro Mitgliedschaft wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag, in der Höhe von € 220,-, ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 9 WKG 50%.
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme in Höhe von € 0,- sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat in Höhe von € 0,-

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2019

FV 710 Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
Beschlissen am 03.10.2018

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen:	3,0 ‰
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 ‰
Mindestbetrag:	€ 400,00